

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2001****zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3001)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/728/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/638/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ändern.
- (2) Die genannten Behörden haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind.
- (3) In Kanada soll eine bisher nur für die Entnahme zugelassene Einheit auf Antrag der kanadischen Behörden auch für die Erzeugung zugelassen werden.
- (4) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird wie folgt geändert:

1. Den Zeilen betreffend die neuseeländischen Einheiten wird folgende Zeile angefügt:

„NZ		NZET 10		Marshall and Hicks Veterinary Surgeons 71 Main Street PO Box 77 Otautau	Daryl Peter John Marshall“
-----	--	---------	--	---	----------------------------

2. Die Zeile betreffend die kanadische Einheit Nr. E 933 erhält folgende Fassung:

„CA		E 933	E 933 (FIV)	E.T.E. Inc 3700 boul. de la Chaudière suite 100 Ste-Foy, Québec G1X 2K5	Dr Louis Picard Dr Marc Dery“
-----	--	-------	-------------	---	----------------------------------

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 24.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
